

## ALLGEMEINE SICHERHEITSREGELN BÜHNENPYROTECHNIK

Diese Regeln sind für pyrotechnische Gegenstände bestimmt, die als Bühnenpyrotechnik bzw. als sog. Nahbereichs-Pyrotechnik im Rahmen von Theater- und Show-Veranstaltung in Versammlungsstätten - auch im Freien - verwendet oder dafür hergestellt sind. Sie sind dafür entsprechend gekennzeichnet und zugelassen sowie mit einer Gebrauchsanweisung und überwiegend mit elektrischer Zündung versehen.

### Vorsicht!

Feuerwerkskörper enthalten explosionsgefährliche Stoffe! Fehlerhafte Lagerung, Handhabung, Transport und Verwendung können zu Brand, Explosion und schweren, u. U. tödlichen Verletzungen führen. Die dafür geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften und Regeln sind daher unbedingt einzuhalten.

**Bei Unkenntnis dieser Regeln und Unklarheit** hinsichtlich der Wirkung und sachgerechten Anwendung der Gegenstände **ist die Verwendung zu unterlassen**, bzw. zunächst der Rat von Experten einzuholen.

- Gegenstände nur in der Originalpackung an trockenem, kühlem Ort, geschützt von Funken und Feuer und für Unbefugte gesichert aufbewahren. **Unzulässig ist die Abgabe an oder die Verwendung durch Personen unter 18 Jahren!**
- Gegenstände nur **vorschriftsmäßig transportieren**, innerhalb der Betriebsstätte in stabilen Kartons mit Stülpedeckel oder in Holzkisten mit Klappdeckel.
- **Unbekannte oder neuartige** Gegenstände/Effekte zunächst an **sicherem Ort** ohne Anwesenheit weiterer Personen, z. B. im Freien in größerer Entfernung - mittels langer Zündleitung - **mehrfach erproben**, um die Gleichmäßigkeit der Erzeugnisse zu ermitteln.
- **Dekorationen und Ausstattungen** in Versammlungsstätten müssen **schwer entflammbar** sein, dies ist vor der Verwendung von Bühnenpyrotechnik zu prüfen, ggf. sind Nachimprägnierung oder Entfernung der Objekte, erheblich vergrößerte Sicherheitsabstände oder nötigenfalls der Verzicht auf die Zündung der Gegenstände erforderlich! **Achtung:** Kostüme, Perücken/Masken und Requisiten sind in der Regel **nicht** schwerentflammbar, da gesetzlich nicht gefordert! Ergibt die Sicherheitsabschätzung jedoch eine Risikowahrscheinlichkeit, sollten sie unbedingt schwerentflammbar ausgerüstet werden!
- Gegenstände nur bestimmungsgemäß **entsprechend der Gebrauchsanweisung** verwenden. Nicht in gefährlicher Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten zünden, **mind. angegebene Sicherheitsabstände einhalten**, ggf. zusätzlich besonderes Verhalten des Publikums und im Freien Windrichtung und Windböen berücksichtigen.
- Pyrotechnische Gegenstände können durch unsachgemäße Lagerung, Transport oder Fertigungsfehler in ihrer Wirkung **von einander abweichen**, dies ist bei Verwendung in der Nähe von Personen oder brandempfindlichen Objekten ggf. durch erhöhte Sicherheitsabstände oder Verwendung von Schutzvorrichtungen zu berücksichtigen.
- **Besondere Vorschriften** bei der Verwendung in **Versammlungsstätten** beachten. Vor der Verwendung ist die Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörde einholen, Mitwirkende sowie die zuständigen Stellen für Sicherheit und Brandschutz sind über die vorgesehenen Effekte, den Zeitpunkt der Zündung, die Sicherheitsmaßnahmen und die notwendigen Sicherheitsabstände rechtzeitig vorher zu informieren, **Schutzabstände** sind mit den Sicherheitsbeauftragten festzulegen.
- Der Abbrennort ist während der Vorbereitung und des Abbrandes **für Unbefugte zu abzusperren**, ein **Rauchverbot** ist auszusprechen. Geeignete, den Gegenständen und der Umgebung entsprechende Feuerlöschmittel sind bereit zu halten (Wasserlöscher, Löschdecke usw.)
- Die Gegenstände sind **standsicher** mittels hitzebeständiger Materialien (mechanische Abschussvorrichtungen, Knetmassen, Draht u. ä.) **auf schwer entflammbarer Unterlage so zu befestigen**, dass die Wirkung des Gegenstandes (s. Gebrauchsanweisung) nur in die gewünschte, sichere Richtung erfolgt. Zündleitungen und Abschussvorrichtungen ggf. mittels schwer entflammbaren Klebebands fixieren, um **Umstürzen und Richtungsänderungen zu verhindern**.
- **Keine beschädigten, abgedeckten oder eingepackte** Körper zünden. (Jeder Einschluss, z. B. in Rohre, kann zu einer Gefahren-erhöhung führen.)
- Elektrisch zündbare Gegenstände **nur an stromlose Zündleitungen/-einrichtungen anschließen**, diese müssen sicher stromlos geschaltet bzw. die Stromquelle entfernt sein (Zündschlüssel oder Batterie oder Zündleitungen vom System abstecken).
- Zur Zündung nur **Zündgeräte** oder **Gleichstromquellen** bis max. 110 V= verwenden. (Ungefährliche Schutzklein-Gleichspannung bis 120 V= ist nur durch Verwendung einer Batterie oder eines Zündgerätes mit vorschriftsmäßigem Schutztrenntrafo gewährleistet!)
- Zur **Überprüfung des Zündkreises** sind nur Messinstrumente zulässig, deren **Prüfstrom 25 mA** nicht übersteigt (s. Gebrauchsanweisung Messinstrument).
- Pyrotechnische Effekte nur zünden, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und der für die Zündung Verantwortliche **ungehinderte Sicht zum Abbrennort** hat. **Achtung:** Mitwirkende und Zuschauer können sich unvorhersehbar bzw. absprachewidrig verhalten! Der verantwortliche Pyrotechniker hat muss dies bei der Zündung in Betracht ziehen und notfalls auf die Zündung verzichten.
- Nach der Zündung Abbrennort **auf Versager oder nachbrennende/-glimmende Rückstände absuchen**, diese ablöschen bzw. entfernen, nicht abgebrannte oder fehlerhafte Gegenstände an sicherem Ort auskühlen lassen und anschließend dem Händler oder Hersteller oder einer zuständigen Entsorgungsstelle übergeben.

© Copyright 2005 SAFEX®-CHEMIE GÜNTHER SCHAIDT e. K. - Schenefeld